

RS Vwgh 2008/1/29 2008/18/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2008

Index

20/02 Familienrecht

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

EheG §23;

FrPolG 2005 §60 Abs1;

FrPolG 2005 §60 Abs2 Z9;

Rechtssatz

Das Eingehen einer Ehe zum ausschließlichen Zweck, fremdenrechtlich oder ausländerbeschäftigte rechtlich bedeutsame Berechtigungen zu erlangen, stellt eine gravierende Beeinträchtigung des großen öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008180078.X01

Im RIS seit

16.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at